



Landesverbandssatzung

Präambel

Gemäß den demokratischen Grundsätzen hat sich die Deutsche Waldjugend Landesverband Hamburg e.V. eine eigene Satzung gegeben, die das Verbandsleben regelt und eine Rahmensatzung für die angeschlossenen Hortenringe (Bezirksverbände, Zusammenschlüsse von Bezirksverbänden), Horste (Zusammenschlüsse von Horten) und Horten (Ortsgruppen), die Älterenhorte und die Projektgruppen ist, deren Satzungen – sofern vorhanden - dieser nicht widersprechen dürfen.

Die Deutsche Waldjugend (DWJ) ist als Jugendverband aus der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) entstanden.

§ 1 Name – Sitz - Gliederung

1.1 Der Verband führt den Namen „Deutsche Waldjugend Landesverband Hamburg e.V.“, Abkürzung ist „DWJ Hamburg“, „DWJ HH“ oder „DWJ“. Die Ortsgruppen können als „Deutsche Waldjugend (Ortsname)“ oder als „DWJ (Ortsname)“ oder als „Waldjugend (Ortsname)“ bezeichnet werden. „Ort“ steht in Hamburg für Bezirk oder Stadtteil.

1.2 Der Sitz des Verbandes ist Hamburg.

1.3 Der Landesverband gliedert sich in Horste oder Hortenringe (regionale Gruppenzusammenschlüsse, auch bezirksübergreifend) und Horten (Gruppen) sowie den Landeswaldläuferrat.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Körperschaft ist die Förderung der freien Jugendhilfe.

Der Verein Deutsche Waldjugend Landesverband Hamburg mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendhilfe.

§ 3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

3.1 Erziehung und Selbsterziehung in der Gruppe. Der Einzelne soll zu einem in der Gemeinschaft verantwortlich handelnden Menschen herangebildet werden.

3.2 Aufgabe der DWJ ist in jungen Menschen Verständnis für die Vorgänge in Natur und Umwelt, insbesondere im Lebensraum Wald zu wecken.

Dies soll erreicht werden durch:

3.2.1 Schaffung und Vermittlung von Grundlagen, die zum Verständnis der Notwendigkeit einer gesunden Umwelt führen, insbesondere durch Arbeiten in den Patenforsten und im Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz.



3.2.2 Erziehung zur selbständigen Verantwortlichkeit und zu kritischem Denken des Einzelnen.

3.2.3 Förderung der körperlichen, geistigen, sittlichen und musischen, sowie politischen Bildung (z.B. durch Heimrunden, Lager und Forsteinsätze, Seminare, Hortenleiterlehrgänge und Gemeinschaftsleben auch auf internationaler Ebene).

3.3 Die DWJ ist weltanschaulich und parteipolitisch nicht gebunden. Mitglieder, die in politisch tätigen Gruppierungen tätig sind, vertreten in diesen nicht die Meinung der Waldjugend, ebenso wird die Meinung der politischen Gruppierung nicht Gegenstand der Waldjugend – Arbeit.

3.4 Sie vertritt die örtlichen Waldjugendgruppen gegenüber Öffentlichkeit und Behörden. Die örtlichen Gruppen sind gehalten, ihrerseits wiederum mit den örtlichen Behörden und der Öffentlichkeit in Kontakt zu treten. Die Koordination der Öffentlichkeitsmaßnahmen liegt beim zuständigen Referat des Landesverbandes.

Fördermittelbeantragungen sind mit dem Landesverband abzustimmen.

3.5 Die Deutsche Waldjugend Landesverband Hamburg ist als Jugendverband tätig.

§ 4 Gemeinnützigkeit

4.1 Die Deutsche Waldjugend Landesverband Hamburg ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.2 Mittel der Deutschen Waldjugend Landesverband Hamburg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

4.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.4 Bei Auflösung oder Aufhebung der Deutschen Waldjugend Landesverband Hamburg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Bundesverband der Deutschen Waldjugend zwecks Verwendung für den Zweck der freien Jugendhilfe in Hamburg.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes sind Personen zwischen 7 und 27 Jahren. Sie werden als Mitglied in einer Horte geführt.

Für Personen mit besonderen Aufgaben, die vom Landeswäldläuferrat vergeben wurden, für die Landesleitung, die Referatsleiter, die Horst- oder Hortenleiter gilt diese Altersbegrenzung nicht. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in verschiedenen Horten ist möglich, für die Stimmberechtigung zum Thing wird die Mitgliedschaft jedoch nur einmal gezählt. Die Mitglieder der Horten und Horste haben gegenüber dem Landesverband die gleichen Rechte und Pflichten wie in ihren Horten und Horsten.



Ordentliche Mitglieder haben, vertreten durch ihren Horten, Horst- oder Hortenring-Delegierten - Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben die Pflicht, sich aktiv an der Gruppen-, Seminar- und/oder Landesverbandsarbeit zu beteiligen. Eine Abwesenheit von mehr als drei Monaten führt zu einer Statusänderung: diese Mitglieder sind dann Fördermitglieder (5.2). Für den Wiedererwerb des Status der Ordentlichen Mitgliedschaft gelten sinngemäß die Aufnahmebedingungen lt. Geschäftsordnung.

5.2 Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder sind alle Älteren über 27 Jahren, sofern sie kein Amt aus der Satzung und keine kontinuierliche von der Landesleitung vergebene Aufgabe ausüben. Mitglieder unter 27 Jahren die nicht an der aktiven Arbeit des Vereines teilnehmen (siehe 5.1) sind ebenfalls Fördermitglieder, sofern dieser Zustand seit 3 Monaten anhält. Familienmitglieder lt. Abs. 5.4 sind ebenfalls Fördermitglieder.

Die Fördermitgliedschaft ist eine passive Mitgliedschaft. Die Mitglieder haben Informationsrechte, erhalten die Verbandszeitschrift. Ein Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen ist nicht vorgesehen, ein Vorschlagsrecht zur Mittelverwendung steht dem Fördererkreis zu.

5.3 Einzelmitgliedschaft

Aufgrund der – verglichen mit den Flächenländern - geringen Größe des Hamburger Stadtgebietes ist eine Einzelmitgliedschaft nicht möglich. Personen, die sich keiner Horte zuordnen können/möchten, werden als Fördermitglieder geführt.

5.4 Familienmitgliedschaft

Bei Kindern unter 7 Jahren wird nicht das Kind alleine, sondern die Familie Familienmitglied, um den Bestimmungen des BGB hinsichtlich Vereinsmitgliedschaft zu genügen. Die Familienmitglieder sind Fördermitglieder.

5.5 Ehrenmitgliedschaft

Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Über den schriftlichen Antrag mit Begründung entscheidet das Landesthing mit 2/3 Mehrheit. Mit der Ehrenmitgliedschaft sind keine über die „normale Mitgliedschaft“ hinausgehenden Rechte und Pflichten verbunden. Es gilt die Beitragsordnung. Ob die Ehrenmitgliedschaft eine ordentliche oder eine Fördermitgliedschaft ist, entscheidet sich nach Abs. 5.1 bis 5.3.

5.6 Assoziierte Mitglieder

Eine assoziierte Mitgliedschaft von anderen Vereinen ist auf Landesverbandsebene möglich. Über die Aufnahme assoziierter Mitglieder entscheidet das Landesthing.

5.7 Aufnahme

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn der Mitgliedsausweis ausgehändigt wird. Die Entscheidung gilt abschließend. Eine Wiederaufnahme von ausgeschlossenen Mitgliedern ist nicht möglich. Näheres zu den Aufnahmeformalitäten regelt die Geschäftsordnung.



5.8 Mitgliederrechte und- pflichten

Jedes Mitglied des Landesverbandes hat die Pflicht, die satzungsgemäßen Interessen der DWJ zu fördern und zu wahren.

Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Bundesverbandes und des Landesverbandes.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied mit der Zahlung von zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Es sei denn, das Mitglied beantragt eine Beitragsstundung oder eine ruhende Mitgliedschaft, worüber der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar, dieses gilt auch und insbesondere für das Stimm- und Rederecht auf dem Landesthing.

§ 6 Austritt, Ausschluss oder Auflösung eines Mitgliedes

6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedes.

Der Austritt von kompletten Hortenringen, Horsten und Horten erfolgt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung an die Landesleitung bis zum 30.06. zum 31.12. des Jahres.

Die Mitgliedschaften von Einzelpersonen sind jeweils zum Ende des Folgemonats kündbar.

6.2 Der Ausschluss wird von der Landesleitung mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Personen getroffen und kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere, aber nicht abschließend, bei Verstoß gegen die Satzung und vereinschädigendem Verhalten.

6.3 Nach erfolgtem Austritt, Ausschluss oder Auflösung eines Mitgliedes geht die Berechtigung verloren, den Namen „Deutsche Waldjugend“ oder ähnliche Namen in Zusammenhang mit der Bezeichnung „Waldjugend“ zu führen, ihre Kluft zu tragen oder in ihrem Namen tätig zu werden.

6.4 Nach erfolgtem Austritt, Ausschluss oder Auflösung eines Mitglieds sind noch fällige Rechnungen an den Landesverband zu bezahlen sowie das gesamte Waldjugend-Eigentum und Waldjugend-Vermögen unmittelbar – inklusive einer geprüften Kasse, soweit vorhanden - an den Landesverband zu übertragen. Dieser erhält die Auflage, das Vermögen für die Waldjugend-Arbeit zu verwenden.

6.5 Das Mitglied kann dem Ausschluss binnen 8 Tagen mit Hilfe einer schriftlichen, postalisch zugestellten Stellungnahme mit Begründung widersprechen. In diesem Fall entscheidet das nächste ordnungsgemäße Landesthing mit einfacher Mehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

6.6 Sind die Horten, Horste und Hortenringe eigenständige e.V.'s, so können dort Regelungen zum Ausschluss von einzelnen Mitgliedern getroffen werden. Diese dürfen der Landesverbandssatzung nicht widersprechen. Im Falle eines Ausschlusses auf Horten-, Horst- oder Hortenringebene gilt das dort beschriebene Verfahren. Der Landesverband ist in diesem Fall nicht in den Entscheidungsprozess eingebunden.



§ 7 Beiträge, Rechte und Pflichten

Die Mitgliedsbeiträge sowie das Zahlungsverfahren sind in der Geschäftsordnung beschrieben. Die Höhe des Geldbetrages beschließt bei Notwendigkeit der Änderung das Landesthing, der Vorstand hat ein Vetorecht bezgl. der Beitragsgestaltung. Das Stimmrecht eines Mitgliedes auf dem Landesthing wie auch übergeordneter Things ruht, solange es seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

§ 8 Organe des Landesverbandes

8.1 Das Landesthing (Delegiertenversammlung)

8.2 Der Landeswaldläuferrat (erweiterter Vorstand)

8.3 Die Landesleitung (Vorstand)

8.4 Bei Abstimmungen in den Organen kann jede anwesende stimmberechtigte Person nur ein Stimmrecht wahrnehmen.

8.5 Alle Ämter können sowohl von Frauen als auch von Männern besetzt werden. Aus Vereinfachungsgründen wird in dieser Satzung die maskuline Form verwendet.

8.6 Alle Ämter können nur von Personen besetzt werden, die Mitglied des Landesverbandes, der Hortenringe, Horste, Horten oder der Projektgruppen sind. Für den Vereinsvorstand im Sinne des §26 BGB gilt, dass die Personen zudem volljährig sein müssen und mindestens seit 3 Jahren dem Verein, einem Landesverband der Waldjugend oder einer Waldjugendgruppe angehören müssen.

§ 9 Landesthing (Mitgliederversammlung)

9.1. Das Landesthing ist das oberste beschlussfassende Organ. Ihm gehören an:

- a. die Mitglieder der Landesleitung nach §11.1 a-b mit je einer Stimme,
- b. der Landesgeschäftsführer mit beratender Stimme,
- c. die Delegierten der Hortenringe / Horste / Horten (jeweils die höchste Gliederungsstufe) und zwar eine Stimme je angefangene sieben Mitglieder, für die Beiträge an den Landesverband entrichtet wurden. Die Delegierten müssen ein Mindestalter von 12 Jahren haben. Eine Vertretung minderjähriger Delegierter durch ihre Erziehungsberechtigten ist nicht möglich.
- d. die Vorsitzenden der assoziierten Mitglieder des Landesverbandes oder ein Mitglied des entsprechenden geschäftsführenden Vorstands mit beratender Stimme.

9.1.1. Die Anwesenheit von Nichtmitgliedern auf dem Landesthing ist nur nach Zustimmung der Delegierten mit 2/3 Mehrheit möglich. Diesen ist das Rederecht nur auf Antrag mit Abstimmung zu erteilen. Die Anwesenheit von Eltern ist in einem Jugendverband nicht zulässig.

9.2. Das Landesthing ist schriftlich vom Landesleiter mindestens einmal jährlich einzuberufen. Es ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß mindestens 3 Wochen vor Tagungsbeginn alle



Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagungsordnung eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte aller möglichen stimmberechtigten Personen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist das nächste ordnungsgemäß einberufene Landesthing in jedem Fall beschlussfähig.

9.3. Das Landesthing ist auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte minus einem der Mitglieder innerhalb von 6 Wochen vom Landesleiter einzuladen. Der Antrag ist zu begründen und die Begründung ist von allen Antragstellern zu unterzeichnen. Die Landesleitung (§11.1 a-b) kann bei besonderen Erfordernissen ein außerordentliches Landesthing mit einer verkürzten Einberufungsfrist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

9.4 Das Landesthing wird grundsätzlich vom Landesleiter geleitet.

9.5 Die Aufgaben des Landesthings ergeben sich aus dem Vereinsrecht bzw. dieser Satzung. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

9.5.1 Es legt die Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes fest und beschließt dessen Arbeitsprogramm.

9.5.2 Es wählt jeweils für die Dauer von 3 Jahren:

- a. Die Mitglieder der Landesleitung und die Referenten (§11.1 a-b) mit Ausnahme der Geschäftsführung
- b. mindestens 1, idealerweise 2 volljährige Kassenprüfer (Mitglieder des Bundesverbandes, des Landesverbandes oder untergeordneter Gruppen)

9.5.3 Es nimmt den Tätigkeitsbericht der Landesleitung und die Jahresrechnung des Landesverbandes entgegen und entscheidet über die Entlastung der Landesleitung.

9.5.4 Es entscheidet über Anträge.

9.5.5 Es wählt die Delegierten für das Bundesthing.

9.6 Jede stimmberechtigte Person des Landesthings, der Landeswaldläuferrat und die Landesleitung können Anträge an das Landesthing richten. Anträge zu den in der Tagesordnung aufgeführten Punkten können während des Landesthings von jeder stimmberechtigten Person mündlich gestellt werden. Für gesonderte in die Tagesordnung aufzunehmende Punkte bedarf es eines schriftlichen Antrages mit Begründung, der gemäß §32 BGB vor Versand der Einladungen an die Landesgeschäftsstelle zu richten ist und vor dem Landesthing zu versenden ist. Später eingereichte Sachanträge dürfen nach dem BGB nicht beschlossen, sondern nur beraten werden.

Anträge auf Änderung der Landesverbandssatzung sind zusammen mit der Einladung zum Landesthing zu versenden.

Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang und können jederzeit während des Landesthings mündlich gestellt werden.

9.7 Das Landesthing beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen mit Ausnahme anders bestimmter Regeln der Landesverbandssatzung.



Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Landesthings sind für alle Gliederungen verbindlich. Enthaltungen werden zur Ermittlung von Mehrheiten nicht gezählt.

9.8 Die Mitglieder der Landesleitung (§ 11.1 a-b) sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen erforderlich, erreicht diese keiner der vorgeschlagenen Kandidaten, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Am zweiten Wahlgang nehmen nur noch die beiden Kandidaten teil, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist die einfache Mehrheit ausreichend, bei Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

9.9 Das Landesthing wählt zu Beginn seiner Tagung einen Protokollführer. Das über das Landesthing gefertigte Protokoll muss in seiner Richtigkeit durch die Unterschrift des

- a. Versammlungsleiters und
- b. Protokollführers

beglaubigt werden. Das Protokoll muss allen Mitgliedern – auch per E-Mail zulässig - zugeschickt werden.

§ 10 Landeswaldläuferrat

10.1 Der Landeswaldläuferrat setzt sich zusammen aus

- a) der Landesleitung (§ 11.1 a-b),
- b) wenn vorhanden dem Geschäftsführer und den Referatsleitern (§11.1 c-d),
- c) den Leitern der Hortenringe, (wo ersteres nicht vorhanden) Horste und (wo ersteres und zweiteres nicht vorhanden) Horten.

10.2 Der Landeswaldläuferrat koordiniert die Interessen des Landesverbandes. Er berät die Landesleitung, unterstützt ihre Arbeit, wirkt bei der Finanzplanung mit und beschließt über Anträge. Auf Vorschlag der Landesleitung benennt er den Landesgeschäftsführer.

10.3 Der Landeswaldläuferrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Landesleiter mit 4 Wochen Frist unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Sitzung wird grundsätzlich vom Landesleiter geleitet. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern des Landeswaldläuferrats zuzusenden. Im Übrigen finden die Bestimmungen für das Landesthing sinngemäß Anwendung.

§ 11 Landesleitung (Vereinsvorstand)

11.1 Die Landesleitung setzt sich zusammen aus

- a) dem Landesleiter,
- b) mindestens einem, bis zu drei gleichberechtigten Stellvertretern,
- c) wenn vorhanden: dem Landesgeschäftsführer mit beratender Stimme,
- d) wenn vorhanden: den Referatsleitern mit beratender Stimme.



Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Landesleiter und seine Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

11.2 Die Landesleitung hat die üblichen Pflichten eines Verbandsvorstandes. Sie führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Darüber hinaus vertritt sie die DWJ auf Landesebene gegenüber der Öffentlichkeit. Zur Unterstützung ihrer Arbeit kann die Landesleitung Referate einrichten und die Referatsleiter benennen.

§ 12 Satzungsänderungen

Die Änderung der Landesverbandssatzung ist durch das Landesthing mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen möglich. Änderungen der Satzung, die durch die Gesetzgebung, durch Verordnungen oder behördliche Anordnungen notwendig werden oder für den Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, kann die Landesleitung beschließen. Sie sind dem nächsten Landesthing zu begründen.

§ 13 Waldläuferordnung und Geschäftsordnung

Der Landesverband gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Waldläuferordnung, die vom Landeswaldläuferrat beschlossen werden. Sie sind für den Verein verbindlich, jedoch keine Bestandteile der Satzung. Änderungen der Geschäftsordnung werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen beschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

14.1 Die Auflösung der Deutschen Waldjugend Landesverband Hamburg kann nur durch den Beschluss des mit einer Frist von sechs Wochen geladenen Landesthings mit der Mehrheit von 4/5 seiner Mitglieder erfolgen. Erscheinen keine Mitglieder zum Landesthing, so kann der Vorstand mit 2/3 – Mehrheit im Vorstand den Verein auflösen.

14.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Deutschen Waldjugend Landesverband Hamburg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gelten bezgl. der Mittelverwendung die Bestimmungen des Abschnittes 4.4..

14.3 Die Mitglieder haben im Falle der Vereinsauflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 15 Zeitablauf des Projektes bene partus

Sollte im Laufe der Zeit das Haus bene partus durch die Waldjugend oder eine entsprechende Untergliederung erworben werden, so ist nach einem Ablauf von 15 Jahren ab dem Kauftermin der Vorstand verpflichtet, die Vorbereitungen zur Überführung des Projektes bene partus und dem dazugehörigen Vermögen in eine gemeinnützige Stiftung durchzuführen, um den Vereinszweck, insbesondere aber den Erhalt des Hauses bene partus für die Jugendverbandsarbeit, dauerhaft zu sichern. Die Vorstandsmitglieder zum Zeitpunkt der Überführung erhalten den Auftrag, ihre Ämter auch innerhalb der Stiftung zu übernehmen.



Sollten zum Ablauf der 15 Jahre die Kriterien für eine Stiftung nicht erfüllt sein, so ist vom amtierenden Vorstand unter Beschluss der Mitgliederversammlung eine neue Frist festzusetzen, innerhalb derer die Umwandlung realisiert werden kann. Solange die Umwandlung nicht realisiert werden kann, bleibt das Projekt bene partus bestehen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in Kraft.

Der Vorstand wird ermächtigt vom Amtsgericht geforderte Änderungen für die Eintragung selbst vorzunehmen.

Hamburg, d. 20.04.2012